

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 04.07.2024.

5.9 Kenntnisnahme des Schreibens der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. betreffend Hebesatzempfehlung Grundsteuer A und B ab 2025

Vorlage: 136/2024

Ab dem Haushaltsjahr 2025 greift die neue Grundsteuerreform. Mit dieser wurde die Grundsteuer im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt. Die Reform der Grundsteuer soll sich nach dem Willen von Bund und Ländern aufkommensneutral bei den Kommunen auswirken. Das bedeutet, dass sich das Aufkommen der Grundsteuer bei der Kommune, allein durch die Rechtsänderungen zum Jahr 2025, weder erhöhen noch verringern soll. Das heißt jedoch nicht, dass die Grundsteuer für die individuellen Steuerpflichtigen belastungsneutral sein muss. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich als logische Konsequenz der Abkehr von den alten verfassungswidrigen Werten die Steuerlast aufgrund der neuen Wertansätze gegenüber dem alten Recht ändern und sich somit sowohl eine individuell höhere oder niedrigere Grundsteuer ergeben.

Seitens der Hessischen Steuerverwaltung wurde nun für die Kommunen errechnet, wie der zum Stichtag 10.05.2024 jeweils gültige Hebesatz verändert werden müsste, um im Gesamtertrag Aufkommensneutralität zu erreichen.

Daraus ergibt sich für die Stadt Neu-Anspach, zum Stand 1. Mai 2024, folgende Empfehlung:

	Aktuell	Neu
Grundsteuer A	350 v. H.	299 v. H.
Grundsteuer B	758 v. H.	861 v. H.

Dies ist jedoch noch **keine endgültige** Festsetzung und sollte als erster Indikator gewertet werden. Bei den Finanzämtern ist derzeit noch eine kleine Anzahl an Bescheiden ausstehend, bzw. auch Widersprüche anhängig.

Voraussichtlich zum Herbst hin wird den Kommunen eine Berechnungsplattform zur Verfügung gestellt, anhand derer die einzelnen Grundsteuerabgaben berechnet werden können. Erst dann wird die rein formelle Anpassung des Grundsteuerhebesatzes für die Stadt Neu-Anspach in einer entsprechenden Hebesatzsatzung mit separater Vorlage festgesetzt.

Nähere Erläuterungen können der anhängenden Mitteilung der Hessischen Steuerverwaltung bzw. Oberfinanzdirektion und dem Rundschreiben des Hessischen Städtetags entnommen werden.